

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Herstellung von zwei wechselfeuchten Mulden und zwei Biotopteichen/Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nr. 1295 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nr. 1376/2 der Gemarkung Westerheim durch die Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co.KG**

**Bekanntmachung**

Die Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co.KG beantragten mit Schreiben vom 05.12.2018 und Unterlagen des Ing. Büros Kling Consult, Krumbach, vom 04.12.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung von zwei wechselfeuchten Mulden und zwei Biotopteichen/Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nr. 1295 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nr. 1376/2 der Gemarkung Westerheim.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 11.04.2019  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter